

**Antworten auf die Fragen der FDP-Fraktion zu Drucksachen-Nr.
6033/2020-2025 für die Sitzung
des Rates der Stadt Bielefeld am 15.06.2023**

Thema:

Abschluss einer Vereinbarung über Regelungen zur Gesellschaftsrechtlichen Finanzierung des ÖPNV in Bielefeld mit den Beteiligungen BBVG, SWB und moBiel

Frage 1:

Ausgleichsleistungen (einschließlich des Verlustausgleiches über den Querverbund) dürfen nur gewährt werden, wenn sie den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen. Dafür müssen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Vorhinein objektive und transparente Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsleistungen festgelegt werden. In Ihrer Antwort auf unsere Anfrage beantworten Sie diese Frage mit einem einfachen „ja“. Bitte substantiieren Sie diese Antwort. Welche Regelungen beinhaltet der Dienstleistungsauftrag dazu?

Frage 2:

Der politische Beschluss zur Direktvergabe ist im Dezember 2019 gefasst worden. In diesem Jahr ist die Beteiligung der SWB in der Bilanz der BBVG von 240 Mio. € auf 0 € abgeschrieben worden (die Bilanz ist öffentlich). Dies war laut Auskunft der Wirtschaftsprüfer eine Folge der Direktvergabe. Ist das richtig? Wie ist das zu erklären?

Antwort zu Frage 1:

Ja, die Einhaltung der genannten Vorschriften ist gewährleistet. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag (samt Anlagen) sind entsprechende Regelungen enthalten. Die Höhe der beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen ist gem. den gesetzlichen Vorgaben begrenzt. Die Begrenzung ergibt sich aus der sogenannten jährlichen Trennungsrechnung. In der Trennungsrechnung werden alle Erträge und Aufwendungen transparent dargelegt. Die moBiel kann Ausgleichsleistungen auf

jedem denkbaren Wege empfangen, solange deren Summe den maximal zulässigen Ausgleich nicht überschreitet.

Antwort zu Frage 2:

Die Frage der Werthaltigkeit von Vermögengegenständen ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Dies gilt auch für Finanzanlagen wie z.B. die Beteiligung der BBVG an der Stadtwerke Bielefeld GmbH.

Zur Überprüfung des Beteiligungswertes der SWB zum 31.12.2019 ist ein neutraler Gutachter beauftragt worden, der nach fachlichen Grundsätzen und nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu dem damaligen Stichtag bewertet hat. Dazu ist das Unternehmen SWB für bewertungsrechtliche Zwecke in unterschiedliche Einheiten aufgeteilt worden. Die Summe der Einzelbewertungen dieser Einheiten ergab dann den Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2019.

Die moBiel als eine dieser Bewertungseinheiten wird zum Ertragswert bewertet. Dazu werden die erwarteten zukünftigen jährlichen Verluste summiert und finanzmathematisch abgezinst. Dieser Bewertungszeitraum hat sich zwischen dem 31.12.2018 und dem 31.12.2019 wieder deutlich verlängert, da der Beschluss zur Direktvergabe der Verkehrsleistungen an moBiel gefasst wurde. In der vorherigen Bewertung wurden die Verluste bis Ende 2023 und in der Bewertung zum 31.12.2019 die Verluste bis zum Jahr 2046 berücksichtigt.

Dieses war der wesentliche – aber nicht der einzige Faktor – für die ergebniswirksame Abschreibung auf den Beteiligungsansatz.

Durch die zu vereinbarenden Regelungen der Finanzierungsvereinbarung, wird sich die Bewertung der mobiel voraussichtlich deutlich ändern. Als Folge daraus ist eine teilweise Rücknahme der Abschreibungen auf die Beteiligung an der SWB im Jahresabschluss zum 31.12.2023 möglich, d.h. die Regelungen der Finanzierungsvereinbarung stärken den Unternehmenswert der SWB-Gruppe.